

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 14. Februar

1950

## Inhalt:

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. Dezember 1949 . . . . .	S. 41
Gesetz über Anlehen und Betriebsmittel des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1949 vom 19. Dezember 1949 . . . . .	S. 43
Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen vom 28. Januar 1950 . . . . .	S. 43

## Gesetz

### über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vom 15. Dezember 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

- (1) Als gesetzliche Feiertage werden anerkannt
- a) im ganzen Staatsgebiet:
    1. das Neujahrsfest
    2. das Fest der Erscheinung des Herrn (Epiphani, Hl. Drei Könige) — 6. 1. —
    3. der Karfreitag
    4. der Ostermontag
    5. der 1. Mai
    6. das Fest Christi Himmelfahrt
    7. der Pfingstmontag
    8. der 1. Weihnachtsfeiertag
    9. der 2. Weihnachtsfeiertag
  - b) in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung:
    1. das Fronleichnamsfest
    2. das Fest Mariä Himmelfahrt — 15. 8. —
    3. das Fest Alierheiligen — 1. 11. —
  - c) in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung:
    1. der 1. November, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des zuständigen evangelischen Dekanats feststellt, daß dieser Tag in der Gemeinde auch von der evangelischen Bevölkerung gefeiert wird,
    2. der Buß- und Betttag — am Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag —
  - d) im Stadtkreis Augsburg: Das Friedensfest — 8. 8. —

(2) Diese Feiertage sind Fest- und allgemeine Feiertage im Sinne der geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 105a der Gewerbeordnung und der Bestimmungen über Fristen und Termine.

#### § 2

(1) Ohne als gesetzliche Feiertage im Sinne des § 1 anerkannt zu werden, werden folgende kirchliche Feiertage staatlich geschützt:

1. die in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Feiertage eines der beiden christlichen Bekenntnisse, soweit sie nicht gesetzliche Feiertage sind,
2. der St.-Josefs-Tag — 19. 3. —
3. der St.-Peter-und-Pauls-Tag — 29. 6. —
4. das Fest Mariä unbefleckte Empfängnis — 8. 12. —

(2) Diese Feiertage sind keine Festtage im Sinne des § 105a der Gewerbeordnung und keine allgemeinen Feiertage im Sinne der Bestimmungen über Fristen und Termine.

#### § 3

Als Gemeinden mit überwiegend katholischer oder evangelischer Bevölkerung gelten jene Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung die katholische oder evangelische Bevölkerung mehr als die Hälfte der Bevölkerung zählt.

#### § 4

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen herrscht Arbeitsruhe nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich gelten die Beschränkungen der §§ 5 bis 8.

#### § 5

(1) Alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sind unzulässig, sofern ihre Ausführung nicht in anderen Gesetzen gestattet ist.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Bundespost und der Bundeseisenbahnen sowie sonstiger Eisenbahnunternehmungen;
2. für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind;
3. für leichtere Arbeiten in Hausgärten oder diesen gleichzuachtenden Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(3) Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten ist verboten. Aus wichtigen Gründen können die Regierungen Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

(4) Behördliche Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume dürfen nur im herkömmlichen Umfang oder in unaufschiebbaren Fällen vorgenommen werden.

#### § 6

(1) Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes sind verboten

1. alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden;
2. öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge;
3. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
4. lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirtschaftslokalitäten;
5. die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe;
6. Hetz- und Treibjagden auf Wild;
7. das Austreiben und Eintreiben von Weidevieh; dies gilt nicht für die Almweide.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes — am Fronleichnamfest einschließlich der Zeit der Prozession — endet frühestens um 10 Uhr und spätestens um 11 Uhr. Innerhalb dieser Grenze wird sie durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats im Einvernehmen mit den beteiligten kirchlichen Behörden festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

#### § 7

(1) Am Karfreitag und am Buß- und Betttag sind, abgesehen von den Vorschriften der §§ 5 und 6, weiter verboten

1. die Veranstaltung sportlicher und turnerischer Wettkämpfe auch außerhalb der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes;
2. in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art;
3. alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 gelten auch am Feste Allerheiligen (1. 11.) und in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung am Totensonntag.

#### § 8

Bei den Behörden ist die Heranziehung zum Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur insoweit zulässig, als dies zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte geboten ist. Hierbei ist insbesondere auf die Freihaltung der Zeit des Hauptgottesdienstes, an den Feiertagen nur eines Bekenntnisses auch auf die Bekenntniszugehörigkeit des heranzuziehenden Personals Bedacht zu nehmen.

#### § 9

(1) Auf die staatlich geschützten kirchlichen Feiertage im Sinne des § 2 finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Verbote des § 5 Abs. 1 und 4 sich auf die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes beschränken.

(2) Der Dienst bei den Behörden entfällt während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes, soweit nicht nach § 8 eine Heranziehung zum Dienst auch an gesetzlichen Feiertagen zulässig ist. Die Möglichkeit der Abgabe von Parteierklärungen, die an Fristen gebunden sind, ist sicherzustellen.

(3) Die Verkaufsstellen dürfen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes nicht geöffnet werden. Ausgenommen sind jene Geschäftsbetriebe, welche an den gesetzlichen Feiertagen einer solchen Beschränkung nicht unterliegen.

(4) Die Beschränkungen, welchen der Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie der ambulante Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung an den gesetzlichen Feiertagen nach der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Anordnungen unterworfen ist, gelten in gleichem Umfange auch für diese Betriebe an den nur staatlich geschützten Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes.

#### § 10

An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen fällt in Bekenntnisschulen des betreffenden Bekenntnisses der Schulunterricht aus. In den übrigen Schulen aller Gattungen fällt der Unterricht aus, wenn mindestens ein Drittel der Besucher der Schule dem betreffenden Bekenntnis angehört; wird diese Zahl nicht erreicht, so haben nur die Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtsfrei.

#### § 11

An den staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen

und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden unbedingt notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

#### § 12

Die Kreisverwaltungsbehörden können aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten in den §§ 6 und 7 — jedoch nicht für den Karfreitag, das Fest Allerheiligen und den Buß- und Betttag, soweit sie gesetzliche Feiertage sind —, gegebenenfalls in Verbindung mit § 9, zulassen.

#### § 13

(1) An den nachbezeichneten israelitischen Feiertagen:

1. dem Osterfest (den ersten 2 Tagen und den letzten 2 Tagen),
2. dem Wochenfest (2 Tage),
3. dem Laubbüttenfest (dem ersten und dem letzten Tage),
4. dem Neujahrsfest (2 Tage),
5. dem Versöhnungstag (1 Tag)

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der israelitischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten

1. alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,
2. öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinderats im Einvernehmen mit der israelitischen Kultusgemeinde festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) An den obenbezeichneten israelitischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden unbedingt notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

#### § 14

An den auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertagen ist in sämtlichen öffentlichen und privaten Betrieben und Verwaltungen den Arbeitnehmern der tatsächlich entstehende Lohnausfall vom Arbeitgeber zu vergüten.

#### § 15

Der Heimarbeiter ausübende Gewerbetreibende oder Zwischenmeister zahlt den Heimarbeitern sowie den Hausgewerbetreibenden, die allein oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten, für jeden auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertag als Feiertagsgeld je einen Betrag von zwei Dritteln vom Hundert des in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Feiertag an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelts ohne die Unkostenzuschläge. Der sechsmonatige Zeitraum endet am letzten Tag des Kalendermonats, der dem Feiertag vorausgeht. Zur Zahlung des Feiertagsgeldes sind alle Heimarbeiter ausübenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeister verpflichtet, die dem Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibenden innerhalb der sechs Monate Arbeitsentgelt zu zahlen hatten. Die Auszahlung des Feiertagsgeldes hat innerhalb von acht Tagen nach dem Feiertag zu erfolgen. Nach Möglichkeit sind vor den Feiertagen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

## § 16

Werden Arbeitnehmer an den auf einen Wochentag fallenden gesetzlichen Feiertagen zur Arbeit herangezogen, so erhalten sie einen Feiertagszuschlag von mindestens 100%.

## § 17

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden durch die Staatsregierung erlassen.

## § 18

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5 bis 7, 9 werden nach § 366 Ziffer 1 des RStGB mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

## § 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. November 1949 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I, S. 129),
2. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I, S. 337),
3. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I, S. 763),
4. die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I, S. 199) in der Fassung der Verordnungen vom 1. April 1935 (RGBl. I, S. 510) und vom 6. März 1944 (RGBl. I, S. 62),
5. die Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I, S. 394),
6. die Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 662),
7. die Verordnung über die Feier des Fronleichnamstages vom 25. Mai 1934 (GVBl. S. 273),
8. die Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 13. März 1935 (GVBl. S. 113),
9. die Verordnung über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage vom 15. März 1941 (GVBl. S. 56),
10. die Verordnung vom 28. März 1949 betreffend Sportveranstaltungen am Karfreitag (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 13) in der Fassung der Verordnung vom 7. April 1949 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 15),
11. die Ministerialbekanntmachung vom 14. Juli 1909 über Sonntagsruhe und Urlaub der Staatsbeamten (GVBl. S. 427),
12. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dez. 1937 (Reichsanz. Nr. 280, abgedruckt auch Reichsarbeitsbl. I, S. 320; Min.Bek. v. 22. Dez. 1937 — Reg.Anz. Ausgabe 357 —),
13. die Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern über Bezahlung ausfallender Arbeitszeit vom 5. Mai 1939 (amtl. Mitteilungen dieses Reichstreuhanders S. 149),
14. die Bestimmungen über den Fortfall der Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit vor und nach Feiertagen vom 16. März 1940 (Reichsanz. Nr. 66),
15. die Bestimmungen für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (Reichsanz. Nr. 291) mit den Abänderungen vom 28. Oktober 1942 (Reichsanz. Nr. 261) samt sämtlichen Ausführungsbestimmungen,
16. die Anordnung über die Aufhebung arbeitsfreier Tage außerhalb der gesetzlichen Sonn- und Feiertage vom 3. Mai 1944 (Reichsanz. Nr. 105),

17. die §§ 11 und 12 der zweiten Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944 (Reichsanz. Nr. 224).

(3) Die Verordnung vom 21. Mai 1897 die Feier der Sonn- und Festtage betr. (GVBl. S. 197) in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1924 (GVBl. S. 76) und die Min.Entschl. vom 17. Juni 1926 über staatlich geschützte kirchliche Feiertage (Min.Amtsbl. S. 71) sowie Ziffer 2 der Coburgischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. März 1892 (Coburgische Gesetzessammlung S. 17) und Art. 4 des Coburgischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 20. November 1899 (Coburgische Gesetzessammlung S. 218) bleiben aufgehoben.

## § 20

Soweit durch ministerielle Bekanntmachungen nach dem 2. Dezember 1946 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einzelne Tage von Fall zu Fall zu gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertagen erklärt worden sind, gelten diese als gesetzliche oder staatlich geschützte Feiertage im Sinne dieses Gesetzes.

München, den 15. Dezember 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Gesetz

## über Anlehen und Betriebsmittel des Bayerischen Staates im Rechnungsjahr 1949

Vom 19. Dezember 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

(1) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, den im außerordentlichen Teil des Haushaltsplans auf Rechnung von Anlehen vorgesehenen Bedarf von 125 Millionen DM durch Anlehen in dem erforderlichen Nennbetrag zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren.

(2) Die Ausgaben des außerordentlichen Staatshaushalts, für die zweckgebundene Einnahmen nicht vorgesehen sind, dürfen, solange Anlehensmittel nicht beschafft sind, vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Kredite bis zur Höhe von 100 Millionen DM aufzunehmen.

## § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Gesetz

## über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen

Vom 28. Januar 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

(1) Die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (15. Oktober 1946) erfolgt ist, wird auf Antrag eines Beteiligten von der Straßenverkehrsdirektion München und ihrer Außenstelle Fürth nachgeprüft.

(2) Der Antrag muß bis spätestens 30. Juni 1950 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn über die durch die Inanspruchnahme entstandenen Rechtsverhältnisse eine rechtskräftige gerichtliche Sachentscheidung ergangen oder eine gütliche Einigung erzielt ist.

#### § 2

(1) Fehlerhafte Verwaltungsakte sind im Rahmen der allgemein anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätze aufzuheben.

(2) Der Rechtswirksamkeit einer Inanspruchnahme durch Straßenverkehrs- oder Kreisverwaltungsbehörden steht nicht entgegen, daß Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren nicht beachtet worden sind.

#### § 3

(1) Ist der Verwaltungsakt nichtig oder wird er aufgehoben, so haben der Leistungsempfänger und hilfsweise der bayerische Staat Vergütung und Entschädigung nach den für die Inanspruchnahme zur Benutzung geltenden Grundsätzen des Reichsleistungsgesetzes zu leisten.

(2) Die Vergütung ist um den Betrag des Mehrwertes zu kürzen, den das Kraftfahrzeug gegenüber dem Wert zur Zeit der Inanspruchnahme durch Aufwendungen des Leistungsempfängers besitzt. Von dem Zeitpunkt an, in dem der Leistungsempfänger Kenntnis von der Antragstellung gemäß § 1 erhält, sind ihm nur noch notwendige Aufwendungen nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen. Übersteigt der ersatzfähige Mehrwert die Vergütung, so hat der Leistungspflichtige den Mehrbetrag zu ersetzen.

(3) Der Leistungsempfänger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Kraftfahrzeug versehen hat, wegzunehmen, wenn die Einrichtung für die weitere Benutzung des Kraftfahrzeugs durch den Leistungspflichtigen entbehrlich und für den Leistungsempfänger auch nach Wegnahme von Wert ist. Der Leistungsempfänger hat das Kraftfahrzeug in diesem Fall auf seine Kosten in den vorigen Zustand zu versetzen.

(4) Erlangt der Leistungsempfänger infolge eines Umstandes, der die Herausgabe des Kraftfahrzeugs an den Leistungspflichtigen unmöglich macht, für das Kraftfahrzeug einen Ersatz oder Ersatzanspruch, so kann der Leistungspflichtige die Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder die Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen. Von dem Zeitpunkt an, von dem der Anspruch auf Rückgabe des Kraftfahrzeugs dem Leistungsempfänger gegenüber geltend gemacht worden ist, ist er für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens das Kraftfahrzeug verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

(5) Der auf ein Jahr der Inanspruchnahme entfallende Gesamtbetrag der Vergütung darf den Betrag von 20 Prozent des Wertes des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht übersteigen.

(6) Hat der Leistungsempfänger über das zugewiesene Kraftfahrzeug unentgeltlich verfügt, so gehen im Falle der Aufhebung der Inanspruchnahme die Rechte und Pflichten des Empfängers auf denjenigen über, welcher auf Grund der unentgeltlichen Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat.

#### § 4

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungspflichtigen und dem Leistungsempfänger ist § 3 auch dann anzuwenden, wenn eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgte Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugs nichtig ist oder aufgehoben wird oder wenn eine Inanspruchnahme zur Verfügung in eine solche zur Benutzung umgewandelt wird, vorausgesetzt, daß eine rechtskräftige gerichtliche Sachentscheidung oder eine gütliche Einigung über die Ansprüche nicht vorliegt.

#### § 5

(1) Die Vergütung und Entschädigung nach § 3 setzt auf Antrag des Leistungspflichtigen oder des Leistungsempfängers die Straßenverkehrsdirektion fest, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen worden ist. Die Straßenverkehrsdirektion entscheidet auch über Streitigkeiten über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung. Die Straßenverkehrsdirektion ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 27 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes.

(2) Die Straßenverkehrsdirektion entscheidet nach Benehmen mit der Zweigstelle des Oberfinanzpräsidiums, die für den Sitz der Straßenverkehrsdirektion zuständig ist.

(3) Gegen die Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 kann die Anfechtungsklage ohne vorherige Einlegung eines Einspruchs erhoben werden (§ 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

(4) Wegen der Höhe der Vergütung und Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten innerhalb von drei Monaten seit Zustellung der Entscheidung offen.

#### § 6

(1) Die Straßenverkehrsdirektion hat auf einen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche hinzuwirken.

(2) Der Vergleich ist durch Aufnahme in die Niederschrift festzustellen. Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(3) Etwaige Schadensersatzansprüche gegen den Bayerischen Staat oder gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind auf Antrag eines der Beteiligten in diesem Verfahren möglichst mitzuregeln.

#### § 7

Die Straßenverkehrsdirektion ist im Vollzug dieses Gesetzes gebührenberechtigte Mittelbehörde im Sinne des Art. 144 des Kostengesetzes.

#### § 8

Wird in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Frage der Rechtswirksamkeit der Inanspruchnahme streitig, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung dieser Frage durch die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte auszusetzen.

#### § 9

In Fällen, in denen eine der Regelungen der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes widersprechende rechtskräftige gerichtliche Sachentscheidung vorliegt, hat der Staat den Verurteilten nach Billigkeitsgrundsätzen zu entschädigen.

#### § 10

(1) Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft.

München, den 28. Januar 1950

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard